

Nutzungsbedingungen für die Bücherkoffer

- Der Bücherkoffer darf nur unter Aufsicht einer zur Aufsicht berechtigten Person genutzt werden (siehe Hinweise zur Aufsichtspflicht).
- Die Nutzung des Bücherkoffers ist stets selbst zu verantworten.
- Bei Verletzungen haften die Eltern bzw. die Betreuungsperson selbst.
- Der Bücherkoffer darf nicht ausgeliehen und genutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (Corona-Sars-CoV-2, Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Magen-Darm-Erkrankung o.ä.) leidet oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht. Auch bei stark fiebrigen Erkrankungen oder dem Befall mit übertragbaren Parasiten (Kopfläuse, Flöhe, etc.) ist die Nutzung ausgeschlossen.
- Sollte das Kind oder eine*r seiner Familienangehörigen während der Benutzung an Corona erkranken bzw. entsprechende Symptome aufweisen, ist dies unverzüglich dem Familienbüro zu melden. In diesem Fall wird eine individuelle Lösung bezüglich einer Abgabe des Bücherkoffers getroffen.
- Es dürfen keine Bücher aus dem Bücherkoffer entfernt werden. Die Nutzenden tragen Sorge für die pflegliche Behandlung von Bücherkoffer und einzelnen Büchern. Der Bücherkoffer samt den dazugehörigen Büchern ist nach Benutzung hygienisch sauber und in einem aufgeräumten Zustand wieder am Ausleihort zu der vereinbarten Zeit abzugeben.
- Falls Mängel am Bücherkoffer festgestellt werden, etwas fehlt oder bei der Nutzung ein Schaden entsteht, ist dies unverzüglich dem Familienbüro zu melden.

Hinweise zur Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- keinen Schaden erleiden,
- Anderen keinen Schaden zufügen,
- Andere nicht gefährden.

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen.

Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 BGB) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet die Eltern.

Gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht

Wenn eine Person gesetzlich gegenüber minderjährigen Kindern zur Aufsicht verpflichtet ist, so haftet sie gemäß § 832 BGB für Schäden, die während der Zeit ihrer Aufsicht die Kinder einem Dritten zugefügt haben. Ausnahme hierbei besteht, wenn die/der Aufsichtspflichtige beweisen kann, dass der entstandene Schaden eingetreten ist, obwohl sie/er ihre/seine Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt hat.

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haften Kinder gemäß § 828 BGB grundsätzlich nicht. Sollte den Eltern eine Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht nachgewiesen werden, so müssen diese für den entstandenen Schaden haften – anderenfalls nicht. Ein Kind muss nicht ständig von seinen Eltern bewacht, sondern nur im gebotenen Rahmen beaufsichtigt werden [AG Bonn, 14.03.2011, 104 C 444/10]. Liegt allerdings eine grobe Aufsichtspflichtverletzung seitens der Eltern vor, müssen sie für den dadurch entstandenen Schaden in Haftung treten [LG Bielefeld, 18.10.2006, 21 S 166/06].

Quelle: <http://www.juraforum.de/lexikon/aufsichtspflicht-eltern>